

II-**246** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

XIV. Gesetzgebungsperiode

Z1.10.101/159-I/1/75

Parlamentarische Anfrage Nr. 93 der Abg.
Breiteneder und Gen. betr. Ausbau der Mühl-
kreisautobahn.

Wien, am 2. Februar 1976

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton Benya

Parlament
1010 Wien

76 IAB

1976-02-11
zu 93 IJ

Auf die Anfrage Nr. 93, welche die Abgeordneten Breiteneder und Genossen am 18.12.1975, betreffend Ausbau der Mühlkreisautobahn an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1):

Der Fertigstellungstermin der Mühlkreisautobahn bis Unterweitersdorf ist vorwiegend von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln abhängig.

Es ist vorgesehen, die Finanzierung des Teilstückes zwischen den Anschlußstellen "Linz/Dornach" und "Treffling" aus den ordentlichen Haushaltsmitteln der Bundesstrassenverwaltung zu bedecken. Diese finanziellen Dispositionen sind von den zukünftigen Eingängen der Bundesmineralölsteuer abhängig, auf Grund der zu erwartenden Mehr-einnahmen durch die geplante Erhöhung der Bundesmineralölsteuer wird aber voraussichtlich eine Forcierung des Ausbaues möglich sein.

Da auf Grund der als Folge der Energiekrise eingetretenen Stagnation im Aufkommen der Bundesmineralölsteuer ein Baubeginn für den anschliessenden Abschnitt von Treffling nach Unterweitersdorf derzeit noch nicht festgelegt werden konnte, besteht seitens des Bundesministeriums für Bauten und Technik die grundsätzliche Bereitschaft, dem Vorschlag des Landes Oberösterreich, den Bau dieses in der Dringlichkeitsstufe I gereichten Abschnittes mit Hilfe einer Vorfinanzierung unter Beteiligung des Landes

an den Finanzierungskosten vorzuziehen, näherzutreten. Es werden jedoch noch eingehende Besprechungen mit dem Land Oberösterreich und dem Bundesministerium für Finanzen zur Abklärung aller einschlägigen Fragen durchgeführt werden müssen, so dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschliessende Aussage hinsichtlich des Fertigstellungszeitpunktes getroffen werden kann. Bei Zustandekommen der Vereinbarung über die Vorfinanzierung würde ein Baubeginn in diesem Abschnitt im Jahre 1977 gesichert erscheinen.

Zu 2):

Die Gesamtbaukosten für das Teilstück zwischen den Anschlußstellen "Linz/Dornach" und "Treffling" werden von den Projektanten mit rd. 315 Mio Schilling angegeben. Für den anschliessenden Abschnitt der Mühlkreisautobahn bis Unterweitersdorf liegen derzeit nur Schätzungen vor, wonach mit Gesamtbaukosten in der Höhe von weiteren 300 Mio Schilling gerechnet werden kann. In dieser Summe sind jedoch die allenfalls erforderlichen zusätzlichen Aufwendungen (Zinsen) für die vorher erwähnte Vorfinanzierung durch das Land Oberösterreich nicht enthalten.

Zu 3):

Zwischen den Anschlußstellen "Linz Dornach" und "Treffling" sind derzeit die Brückenbauarbeiten im Gange. Für den anschliessenden Abschnitt bis Unterweitersdorf werden die Detailprojekte ausgearbeitet.

Die Planungen für den Abschnitt Unterweitersdorf-Staatsgrenze Österreich/CSSR sind im Gange. Während für das Teilstück Unterweitersdorf - Summerau bereits Generelle Projekte vorliegen, sind die Kontaktgespräche zwischen Österreich und der CSSR bezüglich der Linienführung der A 7 Mühlkreisautobahn von Summerau bis zur Staatsgrenze noch nicht abgeschlossen. Anlässlich der letzten Sitzung im Juli 1974 wurden drei Varianten diskutiert, die derzeit genauer geprüft werden. Da die Vertreter der CSSR feststellten, dass von ihrer Seite keine besondere Dringlichkeit für den Ausbau dieser Autobahn vorgesehen ist und die österreichische Dringlichkeitsreihung 1972 der Baumaßnahmen für Autobahnen den Abschnitt Unterweitersdorf bis Neumarkt in Dringlichkeitsstufe 4 und den Abschnitt

-3-

Neumarkt-Staatsgrenze in Dringlichkeitsstufe 5 reiht, ist eine Forcierung der laufenden Planungsarbeiten nicht erforderlich. Durch die Reihung des Abschnittes Linz/Dornach - Unterweitersdorf in Dringlichkeit stufe 1 wurde das Erfordernis des ehest möglichen Ausbaues dieses Abschnittes dokumentiert. Die gesetzlich vorgeschriebene Bestimmung des Strassenverlaufes gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971 ist für den Abschnitt Anschlußstelle "Linz/Dornach" - Anschlußstelle "Treffling" bereits verordnet. Für den anschliessenden Bereich bis Unterweitersdorf wurde das Verfahren zur Erlassung der § 4 Verordnung eingeleitet. Das Anhörungsverfahren bei den Gemeinden wurde bereits durchgeführt und wird derzeit vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bundesstrassenverwaltung überprüft und ausgewertet.

Zu 4):

Für das Teilstück zwischen den Anschlußstellen "Linz/Dornach" und "Treffling" ist die Grundeinlösung im wesentlichen abgeschlossen. Lediglich die Angelegenheit der Grundinanspruchnahme aus dem Truppenübungsplatz Treffling steht noch im Bundesministerium für Finanzen in Bearbeitung.

Voraussetzung für Grundeinlösungen im anschliessenden Abschnitt von der Anschlußstelle "Treffling" bis Unterweitersdorf ist die Bestimmung des Strassenverlaufes gemäß § 4 Abs. 1 des BStG 1971 in der Fassung der Novelle 1975, der erst verordnet werden kann, wenn dem Bundesministerium für Bauten und Technik das Ergebnis des Anhörungsverfahrens der von der künftigen Strassenbaumaßnahme betroffenen Anrainer vorliegt. Sobald weiters die Frage der Finanzierung für die durchzuführende Grundeinlösung geklärt ist, kann mit den weiteren Grundeinlösungsverhandlungen begonnen werden.

